

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 28, 24171 Kiel

## **H i n w e i s** **zur Antragsfrist**

Das Verfahren zur Anerkennung von Bildungsfreistellungsveranstaltungen ist formgebunden und wird nur durch behördliche Antragsvordrucke eingeleitet. Dabei soll der Antrag nach § 2 Abs. 1 Bildungsfreistellungsverordnung - BiFVO - **spätestens 10 Wochen vor Beginn der Veranstaltung** der zuständigen Behörde zugehen.

Bei Wiederholungsanträgen **k a n n** diese Frist auf **spätestens 7 Wochen vor Beginn der Veranstaltung** eingehend verkürzt werden.

Diese Frist ergibt sich im Hinblick darauf, dass Beschäftigte nach § 7 Abs. 1 WBG ihren Arbeitgeber in der Regel 6 Wochen vor Beginn einer Veranstaltung und im beiderseitigen Interesse so früh wie möglich zu informieren haben, dass sie Bildungsfreistellung beanspruchen wollen und dabei die Anerkennung nachweisen müssen.

Ich bitte um Beachtung dieser Fristen, damit eine termingerechte Bearbeitung gewährleistet werden kann.

Nicht fristgerecht eingehende Anträge können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen bearbeitet werden.